

Rheinbacher Weihnachtsmarkt 2019

vom 13. bis 15. Dezember 2019

Teilnahmebedingungen Weihnachtsmarkt 2019 in Rheinbach

1. Veranstalter

Veranstalter des Rheinbacher Weihnachtsmarktes ist der Gewerbeverein Rheinbach e.V.

2. Örtliche Durchführung

Der Gewerbeverein Rheinbach e.V. hat ein Organisationsteam Weihnachtsmarkt (OT) gebildet. Die Organisation und Durchführung des Rheinbacher Weihnachtsmarktes ist dem OT übertragen worden.

3. Anmeldung und Zulassung

- 3.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim OT unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.
- 3.2 In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des OT angeboten werden.
- 3.3 Der Bewerber verpflichtet sich durch Abgabe seiner Anmeldung, im Falle seiner Zulassung die einschlägigen lebensmittel-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten.
- 3.4 Das OT beantragt bei Bedarf im Namen des Standmieters die Schankerlaubnis beim zuständigen Ordnungsamt. Die Gebühren für die Erlaubnis gehen zu Lasten des Standmieters. (Anmerkung: In den beiden zurückliegenden Jahren wurden keine Gebühren erhoben.)
- 3.5 Nach Eingang der Anmeldung wird sich das OT mit dem Bewerber in Verbindung setzen. Dieser erhält eine Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage geht diese Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.
- 3.6 Der Bewerber wird zugelassen
 - nach Maßgabe der vorhandenen Marktfläche
 - sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Maßgabe **Nonfood** (kein Verzehr von Nahrungsmitteln oder Getränken vor Ort anzubieten) bzw. **Food** (Verzehr von angemeldeten Nahrungsmitteln oder Getränken) einhält
 - sofern sein **Warenangebot** dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Weihnachtsmarktes entspricht.
- 3.7 Über die Zulassung der Bewerber entscheidet das OT, wobei auf Vielfalt des Angebots weihnachtlicher Waren und solcher des Kunsthandwerks geachtet wird. Ein Konkurrenzausschluss wird jedoch nicht zugestanden. Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Warengruppen. Das OT ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim OT und unter Berücksichtigung der angestrebten Angebotsvielfalt berücksichtigt.

4. Markthüttenvermietung / Untervermietung / Bereitstellung von Standplätzen

- 4.1 Für ein einheitliches Erscheinungsbild werden vom Veranstalter Markthütten angemietet und aufgebaut. Die Markthütten werden an nur einen Vertragspartner vermietet. Dieser kann nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das OT einen von ihm vorher zu benennenden weiteren Marktteilnehmer in seine Markthütte aufzunehmen, wenn dessen Warenangebot in das Weihnachtsmarkt-konzept passt.
- 4.2 Der Markthüttenmieter haftet für ein Verschulden seines Mitnutzers (Untermieter) wie für sein eigenes Verschulden. Beide haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.
- 4.3 Standplätze für eigene Markthütten werden nach Nennung des Bedarfs in der Anmeldung grundsätzlich in einer Größe zur Verfügung gestellt, die dem Flächenbedarf für eine Miethütte entspricht. Sie werden nur zugelassen, wenn sie sich in das vom Veranstalter vorgegebene einheitliche Erscheinungsbild einfügen. Über weitergehenden Flächenbedarf entscheidet das OT.

5. Verpflichtende Öffnungszeiten

- 5.1 Der Rheinbacher Weihnachtsmarkt ist geöffnet
 - am Freitag, 13.12.2019 **14.00 – mind. 21.00 Uhr** (siehe auch Punkt 5.2)
 - am Samstag, 14.12.2019 **11.00 – mind. 21.00 Uhr** (siehe auch Punkt 5.2)
 - am Sonntag, 15.12.2019 **11.00 – mind. 21.00 Uhr** (siehe auch Punkt 5.2)

- 5.2 Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihren Marktstand während der in 5.1 genannten Zeiten geöffnet zu halten. **Eine vorherige Schließung der Markthütte ist ausgeschlossen.** Eine dem Marktgeschehen angepasste individuelle Verlängerung der Öffnungszeit über 21.00 Uhr hinaus ist bis längstens 22.00 Uhr zugelassen.
- 5.3 Für die Übergabe der Markthütten und deren Rückgabe an Vertreter des Veranstalters wird ein Zeitplan erstellt und allen Markthüttenmietern mitgeteilt. Die darin angegebenen Zeiten sind einzuhalten.
- 5.4 Marktteilnehmern mit eigener Markthütte werden der Standplatz sowie die Auf- und Abbauzeiten mitgeteilt. Der Aufbau muss bis spätestens zum angegebenen Endtermin abgeschlossen sein. Der Abbau muss am Montag bis 10:00 Uhr vormittags erfolgt sein.
- 5.5 Der Abtransport von Gerätschaften und Waren sowie der Abbau und Abtransport von eigenen Markthütten vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.
- 5.6 Der Veranstalter behält sich vor, alle Waren und Gerätschaften der Marktteilnehmer, die sich nach dem für den Abbau festgelegten Termin noch auf dem Weihnachtsmarktgelände befinden, auf Kosten des Marktteilnehmers abzutransportieren und auf Lager zu nehmen.

6. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend der DSGVO

Der Veranstalter veröffentlicht im Internet, in der Werbung und in der Presse die Aussteller mit Firmenname, Name, Internetadresse sowie Produkt-/Leistungsangebot. Weiterhin werden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung des Weihnachtsmarktes so weit erforderlich genutzt.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt nach Art. 6 b, c, e DSGVO. Mit Abschluss des Aussteller-Vertrages stimmen Sie der Veröffentlichung Ihrer Unternehmens-Kontaktdaten und /oder -werbung ausschließlich für den Rheinbacher Weihnachtsmarkt 2019 in der Presse, der Print- und Internetwerbung wie oben beschrieben zu.

Sie können vom Veranstalter Auskunft über Ihre gespeicherten Daten erhalten und/oder einer Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen sowie deren Löschung verlangen (soweit kein anderes Gesetz dem entgegensteht), dies bedarf jeweils der Schriftform. Die Datenschutzbeauftragte für NRW ist: Frau Helga Block, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Veranstalter erstellt für jeden Marktteilnehmer eine Rechnung über Markthüttenmieten und sonstige Leistungen oder Lieferungen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 7.2 Die Markthüttenmieter erteilen dem Veranstalter eine SEPA-Bankeinzugsermächtigung. Der Rechnungsbetrag wird per SEPA-Einzug vom angegebenen Konto nach vorheriger schriftlicher Ankündigung abgebucht.
- 7.3 Der Vertrag ist erst gültig mit fristgerecht erfolgtem SEPA-Einzug oder fristgerechtem Eingang des Rechnungsbetrages geschlossen.

8. Rücktritt

- 8.1 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Marktteilnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahren beantragt wird. Hiervon hat dieser den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten.
- 8.2 Der Marktteilnehmer kann unter Wahrung folgender Bedingungen vom Hüttenmietvertrag zurücktreten: 7 Kalendertage ohne Angaben von Gründen ab Tag der Anmeldung, danach bei einer Rücktrittsgebühr in Höhe des vollen Rechnungsbetrages.
- 8.3 Der Rücktritt des Marktteilnehmers wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim OT wirksam. Hierfür ist der Tag des Eingangs bei dem OT maßgebend.

9. Benutzung der Markthütten und Sicherheitsvorkehrungen

- 9.1 Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, seine Markthütte weihnachtlich – von innen und außen – zu schmücken und für eine Betreuung seines Marktstandes während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarkts zu sorgen.
- 9.2 Die Markthütten dürfen nur mit Gas beheizt werden. Jeder Hüttenmieter ist selbst dafür zuständig. Zulässig sind nur sicherheitsgeprüfte Heizgeräte, die ein Prüfsiegel tragen. Beim Einsatz von mobilen Gasgeräten sind die Gasleitungen und **Ventilanschlüsse auf Dichtigkeit zu überprüfen.** Hierzu empfiehlt sich der Einsatz eines schaumbildenden Mittels wie z.B. Gascontrolspray oder Seifenlauge. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten. Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist untersagt. Der Marktteilnehmer haftet für Folgeschäden bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung. Siehe auch: Merkblatt für Flüssigkeitsanlagen auf Märkten und Volksfesten.
- 9.3 In allen Weihnachtsmarkthütten muss ein **6-kg-Feuerlöscher** vorgehalten werden. Bei Imbissbetrieben ist zusätzlich eine Löschdecke oder Fettbrandlöscher erforderlich.
- 9.4 Das Abbrennen von Schwedenfeuer oder anderen offenen Feuerstellen ist aus Gründen des Brandschutzes nicht mehr erlaubt.
- 9.5 Der Betrieb eigener Musikanlagen in den Markthütten ist nicht gestattet. Der Veranstalter sorgt für eine zentrale Beschallung mit Weihnachtsmusik.
- 9.6 Für die Ausstattung seiner Markthütte mit Regalen, Lampen und sonstigen Geräten sorgt der Marktteilnehmer selbst.
- 9.7 Bei den Miethütten sind diese Nutzungsvorgaben zu beachten. Es dürfen keine Nägel, Haken oder Schrauben in farbiges Mehrschichtenholz verwendet werden. Kleinformatige Nägel in Massivholz sind erlaubt. Der Standbetreiber verpflichtet

sich, nach Beendigung des Weihnachtsmarktes die angemietete Markthütte endgereinigt und in dem übernommenem Zustand dem Veranstalter zu übergeben. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die in der Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe an der Miethütte entstanden sind. Im Falle einer bei der Rückgabe festgestellten notwendigen Reparatur, Endreinigung etc. wird der Veranstalter eine Fachfirma beauftragen. Diese Leistungen werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

10. Versicherung und Haftpflicht

- 10.1 Die Standbetreiber haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mitverursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und Miethütten auf dem Weihnachtsmarktgelände sowie am Weihnachtsmarktgelände selbst und dessen Einrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Markthütten.
- 10.2 Der Mieter eines Objektes übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Haftung für die angemietete Markthütte. Er ist dem Vermieter gegenüber in der vollen Haftung für Verschulden als auch für höhere Gewalt. Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache.
- 10.3 Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräten gegen alle Risiken des Transportes und während des Weihnachtsmarkts, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit der Marktteilnehmer.
- 10.4 Die Böden des Weihnachtsmarktgeländes dürfen nicht durch Nageln, Bohren oder Bekleben beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Standbetreiber dem Veranstalter zu ersetzen.
- 10.5 Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Er ist auch nicht zum Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

11. Müllentsorgung

Der Marktteilnehmer hat für die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr & Speiseabfällen selbst zu sorgen und bei Schluss des Weihnachtsmarktes die ihm vermietete Markthütte bzw. die ihm überlassene Fläche besenrein an ein Mitglied des OT zu übergeben. Teilnehmer, die Speisen oder Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrer Hütte einen geeigneten Sammelbehälter aufzustellen und an der vom OT benannten Sammelstelle zu entsorgen.

12. Bewachung

- 12.1 Eine Bewachung des Weihnachtsmarktgeländes in Form mehrfacher nächtlicher Streifengänge wird durch den Veranstalter veranlasst, ohne dass der Veranstalter für Verluste oder Beschädigungen an Warenbeständen, Ausstattungsgegenständen und Geräten des Marktteilnehmers haftet.
- 12.2 Die Marktstandbewachung während der Auf- und Abbauzeiten und der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Marktteilnehmers. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

13 Stromversorgung

- 13.1 Mit der Anmeldung ist dem OT über das Anmeldeformular der erforderliche Anschlusswert in KW und der voraussichtliche Stromverbrauch in KWh mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung, die ein örtliches Elektrounternehmen durchführt, berücksichtigt. Nur in dem aufgegebenen Umfang wird die Stromversorgung gewährleistet. Von der Anmeldung abweichende Forderungen werden separat berechnet.
- 13.2 Es dürfen ausschließlich VDE geprüfte Verlängerungskabel, Verteilersteckdosen sowie Geräte benutzt werden. Die Kabel müssen am Stecker mit Ihrem Namen beschriftet sein.

14. Werbung

- 14.1 Werbung aller Art für das eigene Unternehmen des Marktteilnehmers ist nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur für die vom Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Waren erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 14.2 Ausdrücklich nicht gestattet sind: Lautsprecherwerbung, Herumtragen- oder -fahren von Werbeträgern, Verteilen von Drucksachen oder Proben außerhalb des Standes, Werbung politischen Charakters.

15. Abstellen der Fahrzeuge der Marktteilnehmer

Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf Flächen im Bereich des Weihnachtsmarktgeländes – auch hinter den Markthütten – ist verboten.

16. Auflagen

- 16.1 Als Aussteller dürfen Sie nur Gegenstände und Dienstleistungen anbieten, die Sie in Ihrer Anmeldung zum Weihnachtsmarkt genannt haben und die durch den Veranstalter genehmigt worden sind.
- 16.2 Weiterhin müssen Sie an Ihrem Stand Ihren Firmennamen, Namen, Anschrift, Leistungsangebot und Preise deutlich sichtbar und gut leserlich anbringen.
- 16.3 Die vom Rhein-Sieg-Kreis herausgegebene Broschüre über die Lebensmittelhygiene und den sicheren Umgang mit Gasflaschen sind besonders zu beachten und mit dem Veranstalter des Weihnachtsmarktes zu besprechen (siehe auch Anhang und Folgeseiten).

17. Durchführungsvorbehalt

Das OT ist berechtigt, den Weihnachtsmarkt zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Rheinbach.

18.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Rheinbach, Mai 2019

Gewerbeverein Rheinbach e.V.

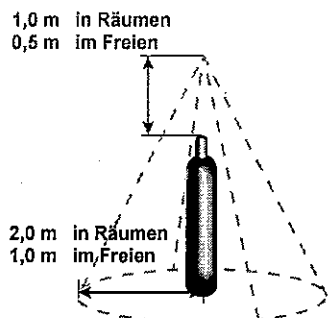
Merkblatt Flüssiggasanlagen auf Märkten und Volksfesten

1. Allgemeines

- Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- **Flüssiggasanlagen müssen mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden.** Die Prüfungen sind in einer Prüfbescheinigung zu dokumentieren.

2. Aufstellung

- Um die Flüssiggasflaschen ist ein Schutzbereich einzuhalten (siehe Zeichnung). Der Schutzbereich muss von brennbaren Stoffen und Zündquellen freigehalten werden.



- Auf den Schutzbereich kann verzichtet werden, wenn die Flaschen in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren und abschließbaren Flaschenschränken aufgestellt werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- Gasflaschen dürfen nicht unter Erdgleiche aufgestellt werden. Sie müssen aufrecht stehen und sind gegen Umfallen und Beschädigung zu sichern.
- Gasflaschen sind gegen Erwärmung zu schützen. Die Temperatur darf 40 ° C nicht überschreiten.
- Der Mindestabstand zu Feuerstätten und Heizgeräten darf 70 cm nicht überschreiten.
- Schlauchleitungen dürfen maximal 40 cm lang sein, eine Verlängerung auf 160 cm ist zulässig, wenn die Leitungen mit einer Schlauchbruchsicherung gesichert sind oder ein Panzerschlauch verwendet wird.

- Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen**. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

3. Betrieb

- Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- Es ist eine Betriebsanweisung für die Mitarbeiter auszuhängen.
- Nach jedem Flaschenwechsel ist mit einem Lecksuchspray die Verschraubung auf Dichtigkeit zu prüfen.
- Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
- Bei Undichtigkeiten sind die Absperrearmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen. Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- Im Bereich der Flüssiggasanlage ist ein 6 kg Pulver- Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Bei Friteusen ist ein Fettbrand- Feuerlöscher und eine Löschdecke vorzuhalten.

Gesetzliche Grundlagen

- Technische Regeln Druckgase –TRG 280-
- Technische Regeln Flüssiggas –TRF 1996-
- Unfallverhütungsvorschriften GUV 9.7, BGV D 34
- Arbeitssicherheitsinformationen –ASI 8.04/09 „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen

Impressum:

Gewerbeverein Rheinbach e.V.
1. Vorsitzender: Oliver Wolf

Vereinsanschrift:

Gewerbeverein Rheinbach e.V.
Postfach 1113 · 53348 Rheinbach
E-Mail info@gewerbeverein-rheinbach.de
www.gewerbeverein-rheinbach.de